

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

15. Juni 1887.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Vaterschaft zu außerehelich geborenen Kindern und diebstollige Vermerte zu den Kirchenbüchern und israelitischen Registern betreffend, Seite 183. — Ministerial-Bekanntmachung, Aufhebung der Großherzoglichen Forstverwaltung zu Döbsteben und Zuweisung deren Bezirks an die Großherzogliche Forstverwaltung in Alstedt betreffend, Seite 185. — Ministerial-Bekanntmachung, einen zweiten Nachtrag zur Ausführungs-Berordnung vom 20. Februar 1881 zum Gesetze über Errichtung einer Landes-Kreditkasse nebst Nachträgen betreffend, Seite 185. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen der Union Assurances-Societäl, und der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart betreffend, Seite 186.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[55] I. Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und im Einbeneden mit dem Ministerial-Departement der Justiz, bezüglich mit dem Großherzoglichen Kirchenrathe, bestimmen wir hierdurch Folgendes:

I. Die evangelischen Pfarrämter haben der Aufnahme von Protokollen über Anerkennung der Vaterschaft zu außerehelich geborenen Kindern (Bekanntmachung vom 27. Mai 1867, Regierungs-Blatt von 1867 Nr. 11, sowie Sammlung kirchlicher Gesetze Seite 161), und zwar auch dann, wenn das betreffende Kind vor dem 1. Januar 1876 geboren ist, sich zu enthalten und Vermerke über die Vaterschaft zu außerehelich geborenen Kindern nur auf Grund landesherrlicher Dekrete, gerichtlicher oder notarieller Urkunden, oder Landesamtlicher, der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. September 1880 (Regierungs-Blatt von 1880 Nr. 23 und Anlage A) entsprechender Urkunden zu den Kirchenbüchern zu bringen.

II. Nach den vorstehenden Bestimmungen haben auch die katholischen Pfarrämter und das Großherzogliche Landrabbinat sich zu achten, hinsichtlich